



Reglement betreffend Ehrenmitgliedschaft der Sektion Altels

Gestützt auf Art. 7 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 7 der Statuten erlässt der Vorstand folgendes Reglement:

1. Kriterien der Ehrenmitgliedschaft

Gemäss Statuten Art. 3 Abs. 7 kann die Hauptversammlung Personen mit **herausragenden** Verdiensten um die **Bergwelt**, den **Alpinismus**, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 1.1 **Herausragend** sind uneigennützige und selbstlose Leistungen mit aussergewöhnlichem persönlichem Einsatz, die den Rahmen eines normalen (besoldeten) Auftrages oder Arbeitsverhältnisses sprengen. Gewürdigt werden richtungsweisende alpinistische, konzeptionelle, innovative, wissenschaftliche oder kulturelle Leistungen, welche die Grundanliegen oder Tätigkeitsbereiche des SAC in aussergewöhnlicher Weise fördern und befruchten.
- 1.2 Verdienste um die **Bergwelt** umfassen insbesondere:
 - den lösungsorientierten Gebirgsschutz
 - Tätigkeiten im Bereich Forschung, Kunst, Literatur und Publizistik, sofern sie den Gebirgsraum zum Gegenstand haben.
- 1.3 Verdienste im **Alpinismus** umfassen insbesondere:
 - aussergewöhnliche alpinsportliche Leistungen mit sportethischer Relevanz
 - aussergewöhnliche Leistungen im Bereich der alpinen Technik oder Sicherheit
 - aussergewöhnliche publizistische Leistungen

2. Verfahren

- 2.1 Anträge auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes stellt der Vorstand.

Vorschläge von Mitgliedern sind willkommen, diese sind begründet und mit entsprechender Dokumentation dem Vorstand zu unterbreiten.

- 2.2 Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Ernennung und Ehrung. Diese hat gemäss Statuten an der Hauptversammlung zu erfolgen.

Genehmigung

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch den Vorstand am 01.03.2017 in Kraft.